



Satzung

des

Fußball-Sportvereines

Langenleuba-Niederhain e.V.

(Übersicht)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereines

B. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

§10 Die Mitgliederversammlung

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§12 Der Mannschaftsrat

§13 Der Vorstand

§14 Aufgabenbereich

§15 Kassenprüfung

D. Sonstige Bestimmungen

§16 Haftung

§17 Auflösung des Vereins

§18 Hinweis

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Sportverein Langenleuba-Niederhain“. Der FSV arbeitet als selbstständiger Verein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Langenleuba-Niederhain und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Fußballsportes.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten das Fußballspiel zu pflegen, zu fördern und durch Geselligkeit zur Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder beizutragen.
- (2) Insbesondere soll auf die sportliche Ausbildung und Erziehung jugendlicher Fußballspieler Wert gelegt werden.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Trainingsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten, die Abhaltung von Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, sowie die Werbung in Wort, Schrift und Bild.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 1. Kinder und Jugendliche
 2. Aktive Mitglieder
 3. Passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an den Trainingsstunden und am Wettkampfbetrieb teil. Gleichzeitig erklären sie ihre Bereitschaft zur aktiven Gestaltung des Vereinslebens.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, ohne selbst an den Trainingsstunden teilzunehmen.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein mit Vorstandsbeschluss ernannt wurden. Sie können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können weibliche und männliche Personen jeden Alters werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den der Vorstand innerhalb weiterer vier Wochen entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Mannschaftsrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden,
1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet;
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- (4) Gegen die Entscheidung des Mannschaftsrates ist schriftlich Einspruch innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres laut Beitragsordnung zu entrichten.

§7 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts sowie durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (3) Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Kein Mitglied kann zur Übernahme eines Vereinsamtes gezwungen werden.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereines

§9 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Mannschaftsrat
 3. der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Finanzverantwortlichen und der Revisionskommission, Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Bestätigung des Vorstandes und der Revisionskommission
 3. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen
 4. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 5. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 6. Aufstellen von Vereinsordnungen
 7. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
 8. Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. (Satzungsänderungen sind keine Dringlichkeitsanträge)
- (6) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten.
- (7) Der Inhalt der Versammlung ist protokollarisch zu erfassen.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§12 Der Mannschaftsrat

- (1) Der Mannschaftsrat besteht aus:
 1. dem Vorstand
 2. einem Mannschaftssprecher jeder Wettkampfmannschaft
 3. je einem stimmberechtigten Vertreter der Nachwuchsmannschaften

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Finanzverantwortlichen, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftverkehr, dem Verantwortlichen für materiell-technische Ausrüstung und dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl zu treffen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder Einzelmitglieder des Amtes entheben.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung geht an den verbleibenden Vorstand, oder im Falle des geschlossenen Vorstandsrücktrittes, an die Mitgliederversammlung, wird jedoch erst nach vier Wochen wirksam.

§14 Aufgabenbereich

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter jeweils allein vertreten.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.

§15 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Revisionskommission einmal -1 mal- jährlich und diese hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist zu außerordentlichen Kassenprüfungen berechtigt.
- (3) Die Revisionskommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören.

D. Sonstige Bestimmungen

§16 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Kleidung, Bargeldbeträge, Wertgegenstände u.ä.
- (2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der kommunalen Kindereinrichtung der Gemeinde Langenleuba – Niederhain zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18

- (1) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.